

Der Wahlleiter der Stadt
Mitterteich

Bekanntmachung

über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Stadtrates und des Ersten Bürgermeisters am 08. März 2026

Nach § 90 Abs. 6 GLKrWO hat der Wahlleiter das ermittelte vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss in geeigneter Form gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden und dies auch zu dokumentieren. Darauf hingewiesen wird, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn die/der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach dieser Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Mitterteich abgelehnt hat (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG). Unabhängig davon kann die Wahl auch – mit konstitutiver Wirkung – schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Mitterteich angenommen werden.

Der Wahlleiter macht hiermit bekannt, dass die Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Stadtrates und des Ersten Bürgermeisters am 08. März 2026 jeweils auf der Homepage der Stadt Mitterteich erfolgen wird. Allein diese Veröffentlichung ist maßgeblich für den Fristbeginn des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG.

Zusätzlich werden die aktuellen Wahlergebnisse dieser Wahlen am Wahlabend und den Tagen danach auf der Homepage der Stadt Mitterteich veröffentlicht. Diese setzen die Frist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG nicht in Gang.

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Mitterteich, 26.02.2026

gez.

Krieglsteiner, Wahlleiter

Angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____